

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis:

Einzelheft 7 Pf. 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. 40 Pf. 13 Nr. 82 Pf., Ausland 4 Mk. 55 Pf., Postenlohn 7 Pf. 50 Pf.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika usw. Kreuzband-Verbindung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für England in London bei Messrs. Stegle 20 Lime Street E.C. und Cowie & Co. 19 Brechin Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Hotels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Sollerte. Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Pfand- und Aktien-Listen und viele andere wichtige tabellarische Übersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierzehntägige Seite 50 Pf. Restamende 1 Mk.

Verantwortlicher:

Ant. I. Nr. 243.

Telegraphische Adresse: Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Postämter: In der Expedition.

Vom Tage.

Vaffour ist nach einer Meldung aus London von der Führung der unionistischen Partei zurückgetreten.

In der türkischen Kammer beantwortete der Minister des Meubers eine Interpellation betreffend die italienischen Grenzameisen in Tripolis.

Wie aus Tunis gemeldet wird, ist dort gestern früh die erregte Stimmung zwischen Italienern und Arabern an mehreren Punkten der Stadt wieder zum Ausbruch gekommen.

Ranking ist gestern zu den Revolutionären übergegangen. Die Regierung hatte angeordnet, daß sein Widerstand geleistet werde.

Das Bundesgericht in Washington hat den Reorganisationsplan des Tabaktrusts mit einigen Einschränkungen gutgeheißen.

Eine Denkschrift des Kolonialamts über die Aneuerwerbung im Kongogebiet.

ist dem Reichstage zugegangen. Wir teilen daraus folgendes mit:

I. Bewertung der Aneuerwerbungen im Verhältnis zu dem abgetretenen Gebiet.

1. Im allgemeinen. Das Zwischenfrontland (zwischen Logone und Schari) hat eine Fläche von 12.000 qkm. Wir erhalten 275.000 qkm, d. h. 23mal mehr als die Hälfte seiner jetzigen Fläche (498.000 qkm) vergrößert und kommt mit einem Flächeninhalt von 761.000 qkm beinahe dem südafrikanischen Schutzgebiet gleich. Die reine Vergrößerung beträgt das Dreifache unseres Schutzgebietes Logone. Das ist keine Grenzverlängerung, das ist ein beträchtlicher Zuwachs. Für ein Volk, das sich entschlossen hat, zu kolonisieren, ist jeder Zuwachs von kolonialem Gebiet mit Freuden zu begrüßen, selbst wenn man zunächst die Frage nach dem wirtschaftlichen Wert dieses Zuwachses zurückstellen lassen möchte. Wer die Kolonialpolitik beurteilt, muß grundsätzlich für jeden Zuwachs kolonialen Gebiets, für jedes Stück kolonialen Neulandes sein, und eine Gebietszunahme von 750.000 qkm bedeutet zweifellos einen Vorteil gegenüber einer Gebietszunahme von nur 500.000 qkm.

Für den wirtschaftlichen Wert des Zuwachses man zunächst weniger der gegenwärtigen Zukunft maßgebend sein, als zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten. Es beweist deshalb nichts, daß diejenige französische Kolonie, zu der die abgetretenen Gebiete bisher gehörten, einen Zuschuß zu den Kosten der Verkleinerung ihrer Verwaltungsausgaben nötig hat. Auch Kamerun verlangt noch rund 2 1/2 Millionen Reichsmark, ohne daß es jemandem einfallen könnte, Kamerun als minderwertige Kolonie zu bezeichnen. Im Gegenteil wird Kamerun als eine der ausrichtreichsten, von manchen als die ausrichtreichste Kolonie Deutschlands angesehen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß französisch-äquatorialafrika bisher von Frankreich als Siedland behandelt worden ist, während das Hauptinteresse französisch-äquatorialafrika in Anspruch nahm und nimmt. Nachdem dort bisher 165 Mill. Francs aus Anleihefonds für öffentliche Zwecke (Wohn- und Hafenbauten, Sanitätswesen usw.) bereits voll verwendet worden sind und ein Projekt für weitere 450 Mill. Francs, wovon zunächst 150 Mill. angefordert aber bereits bewilligt sind, aufgestellt worden ist, hat französisch-äquatorialafrika bis 1909 nur etwas über eine Million und bis heute nur etwas über 22 Millionen auf Anleihe erhalten, wovon ein Teil ausgegeben ist. Dieses mangelhafte Interesse des Mutterlandes für die Kolonie war in der Hauptfrage eine Folge davon, daß ein großer Teil des Landes im Jahre 1899, nach dem Tode des belgischen

Kongostaates, auf die Dauer von 30 Jahren an Kongessionen vergeben war, von denen der Staat feste Einnahmen aus Pacht- und Gewinnanteil einzog, im übrigen aber erwartete, daß sie ihm die wirtschaftliche Erschließung des Landes abnehmen würden. Daß dieses System Fiasco gemacht hat und immer wieder machen muß, wird heutzutage kaum bezweifelt. Die französische Regierung hat dies seit einigen Jahren erkannt und eingesehen, daß das System geändert werden müsse. Mitte 1910 und Anfang 1911 ist dem auch eine Einigung mit einer Reihe von Kongessionen zustande gekommen. Auf die mit diesen Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen wird später näher einzugehen sein. Im Jahre 1910 endlich hat unter Generalgouverneur Merlin eine neue Entwicklungsphase eingeleitet, die am besten sich dadurch veranschaulicht, daß die Zahl der Verwaltungsbezirke von nicht ganz 200 im Jahre 1909 auf 257 im Jahre 1910 und die der Posten mit Polizeitruppe (Gardes indigènes) auf 116 vermehrt wurde. Die Folgen dieser intensiveren Verwaltung zeigten sich sofort: die Kopfsteuer, die 1909 2.050.000 Fr. betragen hatte, hat 1910 nach den bisherigen Angaben rund 3.000.000 Fr. ergeben. Der Gesamtanbau, der sich in den letzten Jahren um 27 Mill. Francs bewegt hatte, ist 1910 auf 37,8 Millionen gestiegen. Geht nun ein Teil dieser Gebiete in deutschen Besitz über, so werden einerseits ihre Naturprodukte dem deutschen Markt, hier vor allem dem deutschen Kaufmarkt, dessen Stellung dem Auslande gegenüber durch eine weitere Zufuhr aus deutschen Schutzgebieten nur günstig beeinflußt werden kann, zugute kommen; andererseits wird, da sich in den deutschen Schutzgebieten trotz des Prinzips der offenen Tür der deutsche Kaufmann dem ausländischen, besonders dem französischen gegenüber in der Regel überlegen gezeigt hat, dem deutschen Ausfuhrhandel ein neues Absatzgebiet von beträchtlichem Umfang eröffnet. Vom militärischen Standpunkt wäre zu erwägen, daß, je größer ein Schutzgebiet, es um so leichter ist, die im Lande angeworbenen Soldaten an Orten zu garnisonieren, in denen sie im Falle des Auslandes keine Fälligkeit mit der eingeborenen Bevölkerung haben. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß jedes neu erworbene Land die Möglichkeit in sich schließt, Mineralische zu enthalten; bis jetzt ist z. B. das Vorkommen von Kupfer am oberen Sanga, das in das abzutretende Gebiet fällt, bekannt geworden.

2. In einzelnen. Wir treten das Land zwischen Logone und Schari an die Franzosen ab. Dies Gebiet gehört in seinem kleineren nördlichen Teil zum Sultanat Logone, im südlichen breiteren Teile ist es von dem unter dem Namen Musgumbiden bekannten Volkstamm bewohnt, die tüchtige Ackerbauer sind und auch Viehzucht treiben. Sie drängen sich an den Ufern des Logone zusammen, während die südliche Hälfte des abgetretenen Gebietes sehr wenig bewohnt ist. Der Schwerpunkt ist allerdings durch seinen selbst für afrikanische Steppengebiete außerordentlichen Reichtum an jeder Art von Wild ausgezeichnet, und es wäre wünschenswert, wenn die Franzosen nach der Abtretung veranlaßt werden könnten, gerade dieses Gebiet gemäß den demnach wohl zu ratifizierenden Vorschlägen der Londoner Wüstungskonferenz als Schongebiet zu erklären. Für das abgetretene Gebiet wäre das Gebiet als Äquivalent anzusehen, das unmittelbar südwestlich davon liegend, von dem östlichen Arm des oberen Logone und der bisherigen Kameruner Ostgrenze eingeschlossen ist. Hier finden sich ebenfalls, besonders bei Lome, Vere und Binder, stärkere Bevölkerungszentren mit erheblichem Ackerbau und nicht geringer Viehzucht. Für das fruchtbarere rechte Ufer des unteren Logone finden wir Ertrag stauprodukt in dem linken Ufer des östlichen Logone und in den beiden Ufern des westlichen Logone, die das, was sie an Güte dem abgetretenen Gebiet nachsehen mögen, durch größere Flächen ausgleichen. Der Tatsache,

daß der Sultan von Logone einen Teil seines Landes (den kleineren, und dazu bleibt seine Residenz deutsch) verliert, sieht gegenüber, daß der Sultan von Binder, dessen Hauptstadt infolge des Grenzabkommens von 1908 an Frankreich abgetreten werden mußte, und der infolgedessen unter Preisgabe seiner Residenz und eines großen Teils seines Gebietes sich in einem kleinen Ort auf deutschem Gebiet (jetzt Deutsch-Binder genannt) niederließ, weil er die dem Deutschen Kaiser gelobte Treue nicht brechen wollte, sein ganzes Land wieder erhält und in seine alte Residenz wieder einziehen kann. Der Verlust an Prestige, der bei der mohammedanischen Bevölkerung des Sudans durch die Verkleinerung des Gebietes des Logone-Sultans von manchem vorausgesetzt wird, würde hierdurch mehr als ausgeglichen. Der übrige an die Ost- und Südostgrenze Kameruns anstößende Teil des Zuwachses ist teils offenes Steppenland, bis ungefähr in die Breite von Kande, teils, südlich von dort, Waldgebiet mit reichen Beständen an Kautschuk. Dem gleichen Charakter trägt das an die Südgrenze von Kamerun und an die Südgrenze von Spanisch-Mali anstößende spitze Dreieck. Diesen ganzen Gebieten muß der gleiche Wert beigemessen werden wie den Gebieten Kameruns, an die sie grenzen. Das Gebiet enthält zudem das wichtige Handelszentrum Kande, das wir leider im Vertrag vom 18. April 1908 nicht erhalten konnten. Ueber Kande läuft die wichtige Handelsstraße Englisch-Yola-Nagandere-Kande-Gasa-Banja, die schon im Grenzabkommen vom 15. März 1894 erwähnt und ausdrücklich als für beide Teile offen bezeichnet worden ist, was im Abkommen vom 18. April 1908 bekräftigt wurde. Jetzt fällt die Straße, die die Verbindung zwischen dem Kongobden und dem Nigerbecken herstellt, ganz in deutsches Gebiet, bis auf das kurze Stück vor Yola. Es bleibt noch zu erwähnen das kleinere Dreieck südlich des spanischen Munigebietes, das schon deshalb von besonderem Wert ist, weil es an der Küste liegt. Der Streifen Küstenlandes hat für den Fall ganz außerordentlichen Wert, daß wir das spanische Munigebiet erhalten, da er uns den vollen Besitz des Hafens von Rio-Muni gibt, der bei guter Verwallung und Befestigung dem Hafen von Duala an Güte mindestens gleichzustellen ist.

II. Einwände und Versuch ihrer Widerlegung.

1. Schlafkrankheit. Es ist richtig, daß in französisch-äquatorialafrika ebenso wie im belgischen Kongostaat die Schlafkrankheit große Verbreitung gefunden hat. Dies wäre wahrscheinlich nicht in dem Maße geschehen, wenn die Franzosen rechtzeitig die nötigen Maßnahmen gegen sie ergreifen hätten, wie wir es in Kamerun getan haben, sobald die Krankheit dort festgestellt wurde. Wenn erst eine systematische Bekämpfung einsetzt, ist auf Grund der verhältnismäßig guten Erfolge, die wir in Ostafrika und vor allem in Togo erzielt haben, anzunehmen, daß die Gefahr überwunden wird. Erleichtert wird uns dies dadurch, daß wir den Herd der Schlafkrankheit an Sanga direkt angreifen können. Die Bekämpfung der Schlafkrankheit im bisherigen Gebiet von Kamerun dürfte hierdurch wesentlich vereinfacht werden. Besonderen Erfolg wird man sich von einem Zusammenarbeiten der interessierten Mächte versprechen können, wie es zwischen Deutschland und England sowohl für Ostafrika wie für Togo durch besondere Abkommen gewährleistet ist. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch Frankreich bereit sein wird, mit uns hiezu Hand in Hand zu arbeiten.

2. Kongessionen. Für uns kommen in der Hauptsache nur zwei Kongessionen in Frage. a) In dem an Südkamerun angrenzenden länglichen Dreieck die Gesellschaft Nagos-Banja. Diese Gesellschaft ist insofern in einer wichtigen Lage, als sie den größten Teil ihres Kongessionsgebietes auf dem Wege über den Sanga wegen der großen räumlichen Entfernung nicht gewinnbringend ausbauen